



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Förderaufruf 2020

„Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen (vgl. § 5 Abs. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den hier lebenden Menschen ihren berechtigten Anspruch auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten und Diskriminierungen aktiv zu bekämpfen. Hierfür soll allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land ein niedrigschwelliger Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung ermöglicht werden. Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen sowie einer überregionalen Beratungsstelle gegen Diskriminierung.

Zweck der Förderung ist eine professionelle, niedrigschwellige, horizontale Antidiskriminierungsberatung in Baden-Württemberg, eine Sensibilisierung (Prävention, Öffentlichkeitsarbeit) gegen Diskriminierung sowie die Vernetzung, insbesondere mit der LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg sowie mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS).

2. Geförderte Maßnahmen

2.1. Regelförderung

Im Rahmen der Regelförderung werden

- unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung, deren bisherige Förderung im Jahr 2020 ausläuft (Anschlussbewilligung) sowie

- weitere zivilgesellschaftliche Strukturen, die bisher noch nicht aus Landesmitteln gefördert wurden und eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung aufbauen wollen (Erstbewilligung) gefördert.

Die Beratungsstellen sind verpflichtet

- eine Struktur zu schaffen, die unabhängig von den jeweiligen Diskriminierungsgründen, die Hemmschwelle für Ratsuchende, eine Beratungsstelle aufzusuchen, so gering wie möglich hält,
- an einem statistischen, anonymisierten Erfassungssystem der Beratungskontakte durch die LADS (Monitoring zur konkreten Bedarfsermittlung) teilzunehmen,
- sich an den Beratungsstandards der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierung (siehe hierzu auch: www.lag-adb-bw.de) zu orientieren,
- regelmäßig mit der LADS und den anderen lokalen Beratungsstellen in der LAG Antidiskriminierungsberatung zusammenzuarbeiten.

2.2. *Zusatzförderung*

Lokale Beratungsstellen können über die bestehende Regelförderung hinaus zusätzlich gefördert werden, wenn sie nachweislich eine besonders große Beratungsnachfrage bedienen müssen oder eine besonders ausgeprägte Sensibilisierungsarbeit durchführen (nähere Informationen hierzu s.u.). Solche besonderen Umstände müssen nachgewiesen werden.

3. **Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministeriums für Soziales und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

3.1. *Zuwendungsempfänger*

Zuwendungsempfänger sind freie Träger (z.B. Verbände und Vereine) als lokale Beratungsstellen.

3.2. *Laufzeit*

Die Förderung erfolgt befristet nach Projektbeginn bzw. im Anschluss an den vorherigen Durchführungszeitraum, längstens bis zum 31.12.2022.

3.3. *Umfang und Höhe der Förderung*

Die Zuwendung im Rahmen der Regelförderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 40.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten und projektbezogene Sachausgaben. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z. B. nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen). Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO. Bei Projektträgern, die ausschließlich über wiederkehrende Projekte finanziert werden, können in Ausnahmefällen andere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Hierzu sind ein detaillierter Nachweis und eine Begründung erforderlich. Über die Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

3.3.1. *Regelförderung*

Voraussetzung für die Gewährung der Regelförderung ist die gleiche oder höhere Förderung aus kommunalen Mitteln (z.B. von Landkreisen, Gemeinden, Städten, usw.) und ein angemessener Eigenmittelanteil. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der anfallenden Gesamtausgaben.

Darüber hinaus müssen insbesondere folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- die Finanzierung durch die Kommune bzw. entsprechende Bemühungen und Anträge hierzu darzulegen,
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, kommunale Mittel, Spenden und sonstige Drittmittel, sowie Landesmittel) darzustellen,
- angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
- nach Abschluss des Projektes einen Projektbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

3.3.2. Erstbewilligung im Rahmen der Regelförderung der neuen Beratungsstellen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können neue lokale Beratungsstellen gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung für neue lokalen Beratungsstellen finden die Regelungen für die Regelförderung (siehe Punkt 3.3.1) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunale Mitfinanzierung in den ersten zwölf Monaten der Projektlaufzeit ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Nach Ablauf dieser Frist ist eine kommunale Mitfinanzierung erforderlich.

Die neuen Beratungsstellen sollen langfristig angelegt werden. Zuwendungen für neue Beratungsstellen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.3.3. Zusatzförderung

Auf die Gewährung der Zusatzförderung finden die Regelungen für die Regelförderung (siehe Punkt 3.3.1) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunale Mitfinanzierung ausnahmsweise entbehrlich ist. Die Gewährung der Zusatzförderung ohne Regelförderung ist nicht möglich.

Lokale Beratungsstellen, die eine Zusatzförderung beantragen, müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises, dass eine besonders große Beratungsnachfrage bedient werden muss. Grundlage hierfür sind die im letzten Förderjahr erhobenen Beratungszahlen nach Wohnort der Ratsuchenden und Zeitaufwand pro Beratungsfall;

- ggf. Vorlage eines Nachweises einer besonders ausgeprägten Sensibilisierungsarbeit durch eine Auflistung aller durchgeführten Sensibilisierungsaktivitäten mit Kurzbeschreibung, Veranstaltungsart, Durchführungszeitraum, Vorbereitungsaufwand, Teilnehmerszahl etc. im letzten Förderjahr;
- Vorlage einer Begründung, weshalb die besonders große Beratungsnachfrage bzw. die besonders intensive Sensibilisierungsarbeit voraussichtlich auch in der kommenden Förderperiode andauern wird.

4. Antragsstellung und Verfahren

Das Ministerium für Soziales und Integration ist die Bewilligungsstelle. Der Antrag ist mit dem auf Anfrage zur Verfügung gestellten Formular durch den Träger der Beratungsstelle bis zum 30. Juni 2020 bei der Bewilligungsstelle wie folgt zu stellen:

- ausschließlich per E-Mail an lads@sm.bwl.de
- in **einem** PDF-Dokument inkl. aller Anlagen bis zu einer Größe von 2 MB
- zusätzlich müssen der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan als Word- oder Excel-Dokument übermittelt werden.

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO nachzuweisen.

Für Fragen zum Förderaufruf und dazu, wie Sie eine Förderung beantragen können, stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter 0711 123-3990 oder per E-Mail an lads@sm.bwl.de zur Verfügung.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Antidiskriminierungsstelle des Landes
Baden-Württemberg (LADS)
Referat 43 – Interkulturelle Zusammenarbeit,
Antidiskriminierung
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
www.antidiskriminierungsstelle-bw.de



L A D S
Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg